In Absprache mit Amt/EB: 31

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0147/2016

Betreff: Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion zur Situation wohnungsloser Frauen in Koblenz

Stellungnahme/ Antwort:

1. Welche Einrichtungen in Koblenz gewähren wohnungslosen Frauen einen Tagesaufenthalt?

Antwort:

- Die Schachtel e.V., Gartenstraße 12, 56070 Koblenz
- Fachberatungsstelle "Menschen ohne Wohnung" der Caritas, Neustadt 20, 56068 Koblenz
- 2. Welche Einrichtungen in Koblenz gewähren wohnungslosen Frauen eine Übernachtung (als Notschlafstelle und Übernachtung / Begleitung gem. §67 SGB XII)?

Antwort:

Der AWO Kreisverband Koblenz-Stadt e.V. betreibt im Auftrag und in Kostenträgerschaft der Stadt Koblenz das städtische Übernachtungsheim in der Herberichstraße 153, 56070 Koblenz. Für die Leitung der Einrichtung steht eine Sozialarbeiterin mit einer 3/4 Stelle zur Verfügung, die gleichzeitig auch dem Anspruch von Menschen ohne Wohnung auf psychosoziale Beratung und Unterstützung Rechnung trägt. In der Sozialberatung mit dem Bewohner/der Bewohnerin der Einrichtung wird ein individueller Hilfebedarf festgestellt und hinsichtlich der Entwicklung von realistischen Perspektiven unter der Einbeziehung aller Beteiligten ggf. ein Hilfeplan erarbeitet und dessen Durchführung begleitet. Jede Person bekommt eine qualifizierte Unterstützung bei der Suche nach Wohnung, Ausbildung und Arbeit. Gesundheitliche Probleme oder Schwierigkeiten bei persönlichen, familiären Beziehungen, beim Kontakt mit Behörden und Gerichten werden angesprochen und die Erarbeitung eines Lösungsweges gezielt unterstützt.

3. Sind diese Plätze von den Angeboten für Männer durch separate Eingänge (Häuser) getrennt?

Antwort:

Das Übernachtungsheim besitzt nur einen Eingang. Die Frauen sind aber auf einer eigenen, verschlossenen Etage untergebracht.

4. Wie viele Plätze stehen für Frauen jeweils zur Verfügung?

Antwort:

Für Frauen werden 8 Schlafplätze vorgehalten.

5. Werden alle Anfragen von wohnungslosen Frauen für Notschlafstellen und Unterkunft gem. § 67 in Koblenz dokumentiert?

Antwort:

Solche Anfragen werden erst seit dem 01.01.2016 dokumentiert.

6. Wie viele Anfragen waren das jeweils jährlich in 2014 u. 2015?

Antwort:

Siehe zu 5.

7. Wie viele Frauen wurden aufgenommen?

Antwort:

Alter	2014	2015
bis 21 Jahre	4	7
22 - 25 Jahre	4	3
26 - 35 Jahre	11	9
36 - 45 Jahre	6	8
46 - 64 Jahre	8	6
ab 65 Jahre	2	4
gesamt	35	37

8. Wie viele Frauen wurden nicht aufgenommen und was waren dafür die Gründe?

Antwort:

Siehe zu 5.

- 9. Bei wie vielen Frauen endet der Aufenthalt wegen:
 - a. Bezug einer Wohnung
 - b. Ortswechsel (z.B. Reisende)
 - c. Stationärem Aufenthalt
 - d. Abbruch/disziplinarische Entlassung wg. Regelverstoß

Antwort:

Hierzu gibt es keine geschlechterspezifische Statistik.

10. Was passiert mit Frauen, die disziplinarisch entlassen werden? Welche Hilfeangebote greifen dann?

Antwort:

Sollten Frauen aus disziplinarischen Gründen des Übernachtungsheims verwiesen werden, so besteht als Ausnahmefall die Möglichkeit der vorübergehenden Aufnahme in der Notunterkunft "Am Luisenturm 21", die grundsätzlich lediglich für Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften zur Verfügung steht. In der Praxis teilt das Städtische Übernachtungsheim den Sachverhalt dem Ordnungsamt mit, sodass im Anschluss eine entsprechende Unterbringung in der o. g. Notunterkunft organisiert werden kann.

Bisher war es in den Jahren 2015 und 2016 nur ein einziges Mal der Fall, dass eine weibliche Person aufgrund eines Hausverbotes in der Notunterkunft auf dem Asterstein untergebracht werden musste. Die Ausnahmesituation besteht mangels eigenen Wohnraums noch immer.

In der Notunterkunft Fritz-Michel-Straße ist seit Mitte Juli eine alleinerziehende Mutter mit ihrem 16 jährigen Kind untergebracht. Die Notunterkunft wurde eigens zur Unterbringung von Familien mit Kindern geschaffen. Die Unterbringung musste aufgrund einer Nutzungsuntersagung durch das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung erfolgen, da der Vermieter wichtige Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten nicht durchführte und somit Gesundheitsgefahr für die dort wohnhafte Frau mit Kind bestand. Das Nutzungsverhältnis endet voraussichtlich Ende dieses Jahres, da dann neuer Wohnraum zur Verfügung steht.

11. Wie viele wohnungslose Frauen wurden jährlich in 2014 u. 2015 in der ambulanten Wohnungslosenhilfe betreut?

Antwort:

Seit Mai 2015 bietet das Wohnprojekt "Spurwechsel" 3 Plätze für junge wohnungslose Frauen, die im Rahmen einer Wohngemeinschaft (WG) betreut werden. Im Jahr 2015 wohnten insgesamt 4 junge Frauen in der WG, davon zogen 3 erst 2016 aus. 2016 wohnten 2 weitere junge Frauen in der WG, diese wohnen auch jetzt noch dort. Seit Mai 2016 ist 1 Platz unbelegt.

Es stehen weitere 2 Plätze im Kolpinghaus zur Verfügung. Über die Belegung liegen aktuell keine statistischen Daten vor.

Im Jahr 2014 wurden durch das Streetwork des Jugendamtes 6 und im Jahr 2015 9 weibliche Klienten intensiv betreut. Die Zahl der Frauen, mit denen Streetwork gelegentlich Kontakt hatte, ist natürlich höher.

12. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass Träger der stat. Jugendhilfe Jugendliche mit Erreichen des 18. Lebensjahrs in Einrichtungen der stat. Wohnungslosenhilfe vermitteln?

Antwort:

Die Fallsteuerung in der Jugendhilfe obliegt nach § 36a SGB VIII dem öffentlichen Jugendhilfeträger. Somit entscheidet das Jugendamt, nicht ein freier Träger der

Jugendhilfe, über die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme. In diesem Zusammenhang gibt es auch keinen Automatismus, nach dem eine Jugendhilfemaßnahme mit Erreichen der Volljährigkeit des Jugendlichen beendet würde. Vielmehr prüft das Jugendamt in jedem Einzelfall, ob Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Betracht kommen.

13. In wie vielen Fällen wurde die Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungsverlust der Stadtverwaltung Koblenz in 2014 u. 2015 tätig?

Antwort:

Auf Grundlage des § 11 SGB XII und des § 16 SGB II ist eine Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) neben der zu leistenden Bezirkssozialarbeit mit der Wahrnehmung des Sachgebiets "Menschen ohne Wohnung" für weibliche Wohnungslose befasst. Im Jahr 2014 erfolgte in 28 Fällen und 2015 in rund 30 Fällen psychosoziale Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Überwindung von Wohnungslosigkeit bei Frauen.

14. In wie vielen Fällen wurde seitens der Stadt von den gesetzlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit gem. SGB II, SGB XII Gebrauch gemacht?

Antwort:

Wohnungslosigkeit wird häufig durch Mietschulden verursacht, die zur Kündigung und Zwangsräumung führen. Unter den Voraussetzungen des § 36 Abs.1 SGB XII und § 22 Abs.8 SGB II können Mietschulden darlehensweise übernommen werden:

SGB II:

2014: 8 Fälle (davon 5 an weibliche Kunden). Gesamtsumme der Darlehen: 11.770,68 € 2015: 11 Fälle (davon 5 an weibliche Kunden). Gesamtsumme der Darlehen: 15.082,46 €

SGB XII (eine geschlechterspezifische Auswertung ist nicht möglich):

2014: 9 Fälle. Gesamtsumme der Darlehen 5.380.73 €

2015: 6 Fälle. Gesamtsumme der Darlehen 4.999,34 €

^{*} die Antworten bitte mit Altersstaffelung und Jahresbezug